

**Verordnung
zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit
Vom 5. September 2006**

*Zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum
Schutz vor der Blauzungenkrankheit vom 16. Oktober 2006*

Auf Grund des § 79 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 1 sowie §§ 17 Abs. 1 Nr. 6, 18 und § 19 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und 3 Nr. 2 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 29. Oktober 1984 (GV.NRW.S. 754), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 und aufgrund des § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1241), wird verordnet:

**§ 1
Gefährdungsgebiet**

Folgende Gebiete werden zum Gefährdungsgebiet entsprechend § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1241) erklärt:

1. Regierungsbezirk Köln,
2. *Regierungsbezirk Düsseldorf,*
3. *im Regierungsbezirk Arnsberg die kreisfreien Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm und Herne, der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Märkische Kreis, der Kreis Soest und der Kreis Unna sowie im Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg, Brilon und Marsberg, im Kreis Olpe die Städte Attendorn, Drolshagen, Lennestadt und Olpe und die Gemeinden Kirchhundem und Wenden und im Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Bad Laasphe, Freudenberg, Hilchenbach, Kreuztal, Netphen und Siegen und die Gemeinden Burbach, Erndtebrück, Neunkirchen und Wilnsdorf,*
4. *im Regierungsbezirk Münster die kreisfreien Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Münster, der Kreis Recklinghausen sowie im Kreis Borken die Gemeinde Raesfeld, im Kreis Coesfeld die Städte Dülmen, Lüdinghausen und Olfen und die Gemeinden*

Ascheberg, Havixbeck, Nordkirchen, Nottuln und Senden und im Kreis Warendorf die Städte Ahlen, Beckum, Drensteinfurt und Sendenhorst,

5. *im Regierungsbezirk Detmold der Kreis Höxter sowie im Kreis Lippe die Städte Blomberg, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lügde und Schieder-Schwalenberg und die Gemeinden Augustdorf und Schlangen und im Kreis Paderborn die Städte Bad Lippspringe, Bad Wünnenberg, Büren, Lichtenau, Paderborn und Salzkotten und die Gemeinden Altenbeken und Borchlen.*

§ 2

Maßregeln im Gefährdungsgebiet

(1) Für empfängliche Tiere im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit, die in dem in § 1 aufgeführten Gebiet gehalten werden, gilt Folgendes:

1. Alle Tiere stehen unter behördlicher Beobachtung;
2. die Genehmigung für das Verbringen von Tieren zur unmittelbaren Schlachtung im Sinne des § 1 Satz 2 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31. August 2006 (eBAnz AT46 2006 V1) innerhalb des in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Gebiets gilt als erteilt, wenn
 - a) die Tiere beim Verladen und bei der Ankunft im Schlachtbetrieb keine auf eine Infektion mit dem Blauzungenerreger hindeutenden Krankheitssymptome aufweisen und
 - b) der Tierhalter das Verbringen der Schlachtwiederkäuer dem für den Schlachtbetrieb zuständigen Veterinäramt mindestens einen Werktag vorher angezeigt hat.
3. in allen Betrieben sind regelmäßig klinische Untersuchungen der lebenden und pathologisch-anatomische Untersuchungen der verendeten Tiere durch den beamteten Tierarzt durchzuführen; seuchenverdächtige Tiere sind virologisch oder serologisch zu untersuchen;
4. in allen Betrieben sind Aufzeichnungen über den Bestand der Tiere zu führen und täglich an Bestandsveränderungen durch Verenden oder Geburt anzupassen;
5. verendete Tiere sind unschädlich zu beseitigen;

6. die Tiere sind täglich von 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr des Folgetages aufzustallen. Wanderschafherden haben am Standort zu verbleiben. Das Aufstallungsgebot gilt nicht, wenn die empfänglichen Tiere sowie deren Ställe oder deren sonstige Standorte mit zugelassenen Insektiziden entsprechend den Empfehlungen des Herstellers behandelt sind.

(2) In den in § 1 bezeichneten Gebieten sind epizootiologische Nachforschungen durchzuführen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 verstößt.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Oktober 2006

*Der Minister
für Umwelt und Naturschutz
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen*

Eckhard Uhlenberg